

Stadt Wien – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht  
Thomas-Klestil-Platz 8  
1030 Wien

per Mail: [post@ma40.wien.gv.at](mailto:post@ma40.wien.gv.at)

25. November 2024

**MA 40 - 1166507-2024: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs zur Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens. Der waff möchte in diesem Zusammenhang auf den folgenden Punkt hinweisen:

**Vereinheitlichung des Schulungszuschlags für Teilnehmer\*innen von Arbeitsstiftungen**

In § 20 Abs. 6 ALVG werden die Höhe und der Kreis der anspruchsberechtigten Personen für den Schulungszuschlag geregelt: „Wenn die mit der Teilnahme an Maßnahmen verbundenen Mehrkosten durch eine Zuschussleistung vom Träger der Einrichtung nach § 18 Abs. 6 lit. e gedeckt werden, gebührt kein Schulungszuschlag.“ Dies bedeutet, dass beispielsweise Teilnehmer\*innen von Arbeitsstiftungen mit Anspruch auf Leistungen aus dem ALVG grundsätzlich keinen Schulungszuschlag durch das AMS erhalten.

Im aktuellen Entwurf des WMG ist eine vergleichbare Regelung zu § 20 Abs. 6 ALVG jedoch nicht enthalten. Dies würde dazu führen, dass Stiftungsteilnehmer\*innen, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem ALVG haben und Mindestsicherung beziehen, je nach Dauer der Maßnahme den einfachen oder zweifachen Schulungszuschlag durch die Stadt Wien – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht erhalten würden.

Dadurch ergibt sich eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Teilnehmer\*innen von Arbeitsstiftungen mit und ohne Bezug der Wiener Mindestsicherung. Um dies zu vermeiden schlägt der waff daher eine Angleichung der Regelungen im WMG an jene des ALVG vor.

Wir ersuchen darum, diesen Punkt im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen. Im Fall von Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen,  
waff  
Büro der Geschäftsführung